

Beglaubigte Abschrift

L 8 SO 30/21 B ER
S 22 SO 295/20 ER Chemnitz



SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Barbara von Heereman, Schillerplatz 7,
01309 Dresden

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

beigeladen:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat der 8. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts am 28. November 2022 in Chemnitz durch den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts [REDACTED], die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] und die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Chemnitz vom 15. März 2021 dazu verpflichtet, vorläufig Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich Leistungen der Hilfe zur Pflege für das Jahr 2021 in Höhe von [REDACTED] Euro monatlich sowie vom 1. Januar 2022 an in Höhe von [REDACTED] Euro monatlich in Form eines persönlichen Budgets zu erbringen, längstens bis zur Entscheidung in der Hauptsache, wobei die seither vom Antragsgegner gewährten Leistungen anzurechnen sind. Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers dem Grunde nach zu erstatten. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt vom Antragsgegner höhere Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines persönlichen Budgets.

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller leidet unter einer [REDACTED] mit [REDACTED]. Er ist anerkannter Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung von 100. Sein Schwerbehindertenausweis ist mit den Merkzeichen "G", "aG" und "H" versehen. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Mit Schreiben vom 27. April 2020 beantragte der Antragsteller, ihm Leistungen zu gewähren für seinen Umzug in die vom Beigeladenen betreute ambulante Wohngemeinschaft [REDACTED] [REDACTED], der schließlich zum 1. Juni 2020 erfolgt ist. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die Wohngemeinschaft hat ausweislich der Anzeige gemäß § 19 Abs. 1 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG) keinen Träger im Sinne des § 19 Abs. 6 SächsBeWoG und wird als Wohngemeinschaft nach § 19 Abs. 5 SächsBeWoG selbstverantwortet durch das Gremium

der Selbstbestimmung geführt. Als Anbieter von Pflege- und Betreuungsleistungen tritt die [REDACTED] des Beigeladenen auf.

Der Antragsgegner ging in seinem Prüfungsbogen zur Hilfebedarfsermittlung vom [REDACTED] davon aus, dass der Antragsteller Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX im Bereich Wohnen in einer weiteren besonderen Wohnform begehre, wobei ein Betreuungsschlüssel ausnahmsweise von 1:6 zugrunde zu legen sei. Im Vermerk des Antragsgegners vom [REDACTED] heißt es, dass die doppelte Monatspauschale $wbW = 858,41$ Euro monatlich anzusetzen sei (unstreitig), Assistenz: $4 \text{ Stunden täglich} \times 24 \text{ Euro pro Stunde} \times 30,4 \text{ Tage monatlich} = 2.918,40$ Euro monatlich (streitig), Hilfe zur Pflege [REDACTED] 7 Euro monatlich nach Kürzung der LK 8 (Darm- und Blasenentleerung) um [REDACTED] angesetzten Betrages und Streichung der LK 9 (Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung), Fahrtkostenzuschuss: 30 Euro monatlich (unstreitig); insgesamt = 5.177,28 Euro monatlich.

Auf dieser Basis entwarf der Antragsgegner eine Zielvereinbarung, die er dem Antragsteller mit Schreiben vom [REDACTED] übermittelte. Der Antragsteller erwiderte daraufhin im Schreiben vom [REDACTED], nicht zustimmen zu wollen. Diese Vereinbarung verschlechtere seine Situation im Vergleich zu den Bedingungen, die er mit dem Landkreis Zwickau vereinbart gehabt habe. Im Zuge der ITP-Begutachtung sei ihm aufgefallen, dass seitens des Antragsgegners Synergieeffekte und Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angeführt würden, ohne den tatsächlichen Bedarf des Antragstellers vollen Umfangs zu erfassen. Dieser bat den Antragsgegner abschließend darum, die Zielvereinbarung entsprechend den Anforderungen des Beigeladenen zu fassen. Dieses Ansinnen lehnte der Antragsgegner im Schreiben vom [REDACTED] unter Hinweis auf den nunmehr erstellten ITP (gültig bis zum 31. Mai 2022) ab. Der Hilfebedarf des Antragstellers sei damit umfassend ermittelt worden. Einen Eigenbetrag habe der Antragsteller nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht zu leisten. Auf dieser Grundlage beabsichtige er, den Leistungsbescheid zu erlassen.

Der Antragsteller hat sich sodann mit Schriftsatz vom [REDACTED] an das Sozialgericht Chemnitz gewandt und den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt ab Januar 2021. Dabei sei der Anspruch des Antragstellers auf die doppelte wbW -Pauschale in Höhe von 858,41 Euro monatlich unstreitig, ebenso die Leistungen der Hilfe

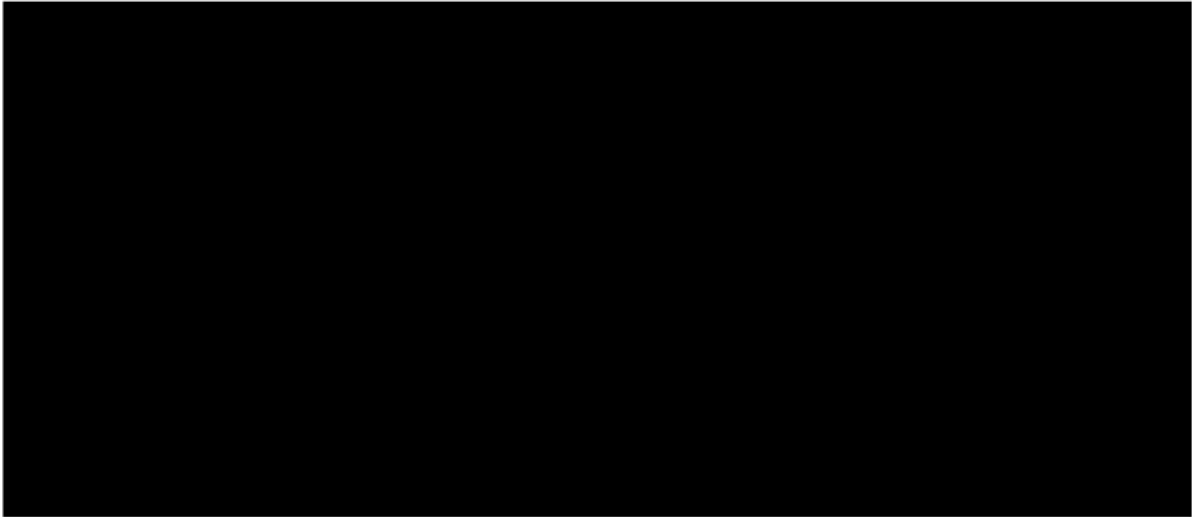
zur Pflege in Höhe von 1.370,47 Euro monatlich sowie die Fahrtkostenpauschale von 30 Euro monatlich. Keine Einigung habe zwischen den Beteiligten erzielt werden können hinsichtlich der Assistenzleistungen. Der Antragsteller hat insoweit Leistungen in Höhe von 8.550 Euro pro Monat (31 Tage) bzw. 8.835 Euro (30 Tage) geltend gemacht. Insgesamt belaufe sich der Assistenzbedarf des Antragstellers auf 10 Stunden 25 Minuten pro Tag: 10:45 Uhr bis 11:45 Uhr (1 Stunde), 14 Uhr bis 18:25 Uhr (4 Stunden 25 Minuten), 18:30 Uhr bis 21 Uhr (2 Stunden 30 Minuten) und 23 Uhr bis 23:30 Uhr (30 Minuten); ferner anteilig 1 Stunde Nachtrufbereitschaft (23:30 Uhr bis 9 Uhr). Demgegenüber habe der ITP den Bedarf des Antragstellers nur unvollständig erfasst.


Der Antragsgegner hat darauf im Schriftsatz vom 29. Dezember 2020 entgegnet, dass in einer Wohngemeinschaft das Poolen von Leistungen sowohl in der Eingliederungshilfe als auch in der Pflege möglich sei. Der Antragsteller habe mögliche Synergieeffekte außer Acht gelassen. Deshalb sei nicht nachvollziehbar, weshalb er einen monatlichen Betrag von rund 11.000 Euro begehre. Zusätzlich zu der angebotenen Leistung von 5.177,28 Euro monatlich habe der Antragsteller Anspruch auf Pflegesachleistungen in Höhe von 1.612 Euro monatlich, zuzüglich des Wohngruppenzuschlags von 214 Euro monatlich sowie Entlastungsleistungen von 125 Euro monatlich, insgesamt somit 7.128,28 Euro monatlich. Dies entspreche ungefähr der Höhe der Leistungen, die zuvor der Landkreis Zwickau gewährt habe. Der Antragsgegner sei jedenfalls nicht an die Forderung des Beigeladenen nach einem Stundensatz von 30 Euro gebunden. Darüber hinaus habe der Antragsteller die für ein persönliches Budget zwingend notwendige Zielvereinbarung nicht gezeichnet.

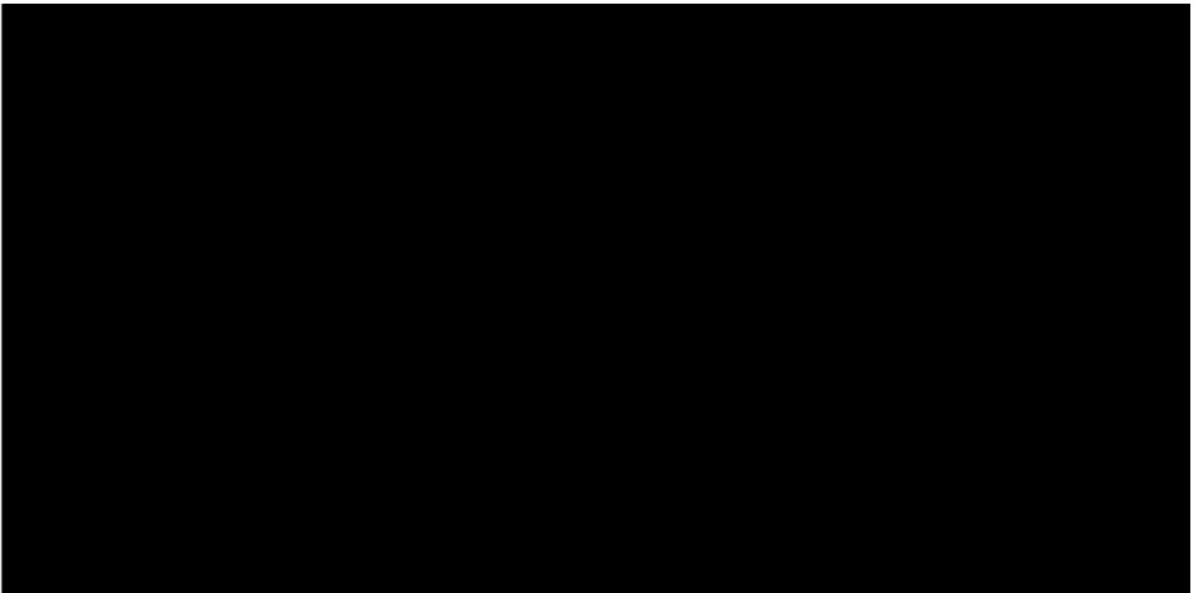
Im Schriftsatz vom [REDACTED] hat der Antragsteller seinen Assistenzbedarf auf 8 Stunden 30 Minuten täglich reduziert (7.905 Euro bei 31 Tagen im Monat bzw. 7.650 Euro bei 30 Tagen). Der Antragsteller sei nicht dazu verpflichtet zu prüfen, ob Synergieeffekte gehoben werden könnten. Der Antragsgegner möge aufzeigen, welcher Leistungserbringer zu geringeren Stundensätzen vergleichbare Dienstleistungen anbiete.

Auf den Hinweis des Sozialgerichts vom [REDACTED], den Hilfebedarf des Antragstellers zu erläutern, antwortete der Antragsgegner in seiner Hausmitteilung vom [REDACTED] dahin, dass der Antragsteller erwerbsfähig sei und Leistungen nach dem SGB II und SGB III beziehe, weshalb er seine Tagesstruktur eigenständig schaffen und

organisieren könne. Dafür seien 7 Stunden täglich einzustellen. Damit verbleibe unter Berücksichtigung der Pflegeleistungen ein täglicher ungedeckter Bedarf von vier Stunden, dem durch Assistenten zu begegnen sei. Zeitliche Berechnungen und daraus abzuleitende Vergütungen seien dem ITP als Bedarfsermittlungsinstrument nicht abzuleiten – dies sei strukturell nicht möglich.



Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (Beschluss vom 15. März 2021). 



Gegen den ihm am [REDACTED] zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner am [REDACTED] beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegten Beschwerde. Der Assistenzbedarf belaufe sich auf rund 8 Stunden täglich. Der Stundensatz von 30 Euro entspreche ungefähr dem vergleichbarer Leistungserbringer. Der Beigeladene hat im Schriftsatz vom 18. Juni 2021 ergänzend ausgeführt, dass es dem rollstuhlpflichtigen Antragsteller aufgrund seiner schweren körperlichen Behinderungen nicht möglich sei, mehrere Stunden ohne Assistenz zu gestalten.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom [REDACTED] aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ab dem 1. Januar 2021 Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich der Leistungen der Hilfe zur Pflege in Höhe von 8.550 Euro monatlich für 30 Kalendertage bzw. 8.835 Euro monatlich für 31 Kalendertage in Form eines persönlichen Budgets zu bewilligen.

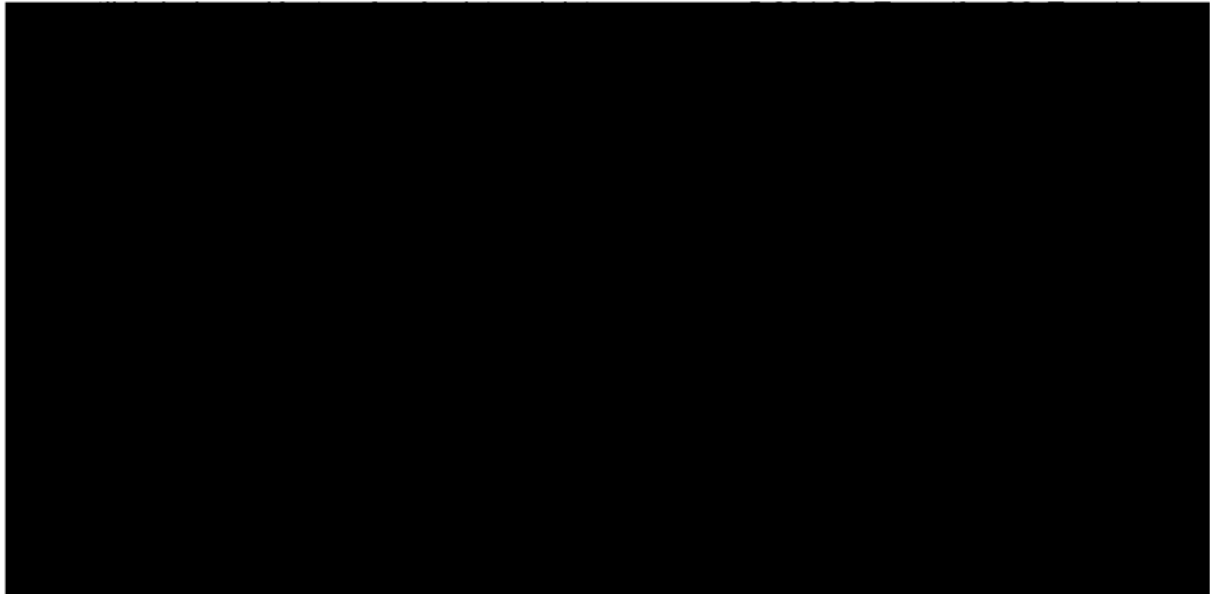
Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält den angefochtenen Bescheid für zutreffend.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Der Senat hat am [REDACTED] einen Erörterungstermin durchgeführt. Auf das Protokoll wird verwiesen. Nachdem der Antragsteller daraufhin die Zielvereinbarung gezeichnet hat, hat der Antragsgegner den Bescheid vom [REDACTED] erlassen und dem Antragsteller für die Zeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe bewilligt in Höhe von 5.177,28 Euro monatlich. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt. Ihm stünden



II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) erweist sich als begründet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, da der Antragsteller einen höheren Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe hat. Dabei geht es – wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat – nur um den Umfang der geltend gemachten Assistenzleistungen im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe. Dass dem Antragsteller die doppelte abW-Pauschale von 858,41 Euro ebenso zusteht wie der Fahrtkostenzuschuss von 30 Euro sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege in Höhe von [REDACTED] und unter Berücksichtigung der Anpassungen im Änderungsbescheid vom 2. Mai 2022 auf schließlich [REDACTED] Euro monatlich, ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Der Senat teilt diese Ansicht. Anders als der Antragsgegner meint, geht der Bedarf des Antragstellers an Assistenzleistungen jedoch über die bewilligten 4 Stunden täglich hinaus. Dabei hat das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers durchweg bestanden, obwohl er zunächst keine Zielvereinbarung gezeichnet hatte. Denn die Zielvereinbarung ist lediglich eine formelle Voraussetzung für das persönliche Budget. Darüber hinaus ist die Befristung der Leistung auf den 31. Mai 2022 unzulässig (vgl. dazu Bundessozialgericht [BSG], Urteil

vom 28. Januar 2021 – B 8 SO 9/19 R – juris Rn. 27, 34). Dem Antragsteller stehen daher offensichtlich Leistungen auch über den 31. Mai 2022 hinaus zu.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sogenannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Veränderung eines bestehenden Zustandes vorbeugen. Sie dient einer Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Ordnungsanspruch voraus, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner verpflichtet werden soll sowie einen Ordnungsgrund, nämlich die Dringlichkeit des Rechtsschutzes. Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (so genannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Veränderung eines bestehenden Zustands vorbeugen. Sie dient der Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG; sogenannte Regelungsanordnung).

Das Bestehen eines Ordnungsanspruchs und das Vorliegen eines Ordnungsgrundes sind erforderlich. Der Ordnungsanspruch bezieht sich auf den geltend gemachten materiellen Anspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird. Die erforderliche Dringlichkeit betrifft den Ordnungsgrund. Die Tatsachen, die den Ordnungsgrund und den Ordnungsanspruch begründen sollen, sind darzulegen und glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Diese allgemeinen

Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (Bundesverfassungsgericht [BVerfG]), Beschluss vom 25. Oktober 1999 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69).

Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes liegen in der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit und der prozessualen Lage, um eine endgültige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheprozess zu ermöglichen. Es will nichts anderes als allein wegen der Zeitdimension der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurchsetzung im Hauptsacheverfahren eine zukünftige oder gegenwärtige prozessuale Rechtsstellung vor zeitüberholenden Entwicklungen sichern und irreparable Folgen ausschließen und der Schaffung vollendeter Tatsachen vorbeugen, die auch dann nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wenn sich die angefochtene Verwaltungsentscheidung im Nachhinein als rechtswidrig erweist. Hingegen dient das vorläufige Rechtsschutzverfahren nicht dazu, gleichsam unter Umgehung des für die Hauptsache zuständigen Gerichts und unter Abkürzung dieses Verfahrens, geltend gemachte materielle Rechtspositionen vorab zu realisieren.

Bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen des vorläufigen Rechtsschutzes sind die Gerichte gehalten, der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) verlangt grundsätzlich die Möglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Oktober 1999 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69, 74; Beschluss vom 16. Mai 1995 – 1 BvR 1087/91 – BVerfGE 93, 1, 14). Dies gilt sowohl für die Anfechtungs- als auch für Vornahmesachen. Hierbei dürfen die Entscheidungen der Gerichte grundsätzlich sowohl auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden.

Jedoch stellt Art. 19 Abs. 4 GG besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden

sind, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden. Art. 19 Abs. 4 GG verlangt auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht anwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1999 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69, 74; Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – 94, 166, 216). Die Gerichte sind, wenn sie ihre Entscheidung nicht an einer Abwägung der widerstreitenden Interessen, sondern an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache orientieren, in solchen Fällen gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gehalten, die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes auf eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen. Dies bedeutet auch, dass die Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen muss, wenn dazu Anlass besteht (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. Juli 1996 – 1 BvR 638/96 – NVwZ 1997, 479). Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundrechtlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 2009 – 1 BvR 120/09 – NZS 2009, 674, 675 Rdnr. 11).

Gemessen daran kann sich die Antragsteller sowohl auf einen Anordnungsanspruch als auch auf einen Anordnungsgrund berufen.

Nach § 99 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten Personen nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 gültigen Fassung. Diese Voraussetzungen erfüllt der Antragsteller zweifellos aufgrund der oben erwähnten Behinderungen. Der Antragsgegner ist der für die geltend gemachten Assistenzleistungen zuständige Sozialleistungsträger, da der Antragsteller in einer weiteren besonderen Wohnform lebt (vgl. § 94 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch [SächsAGSGB]). Gemäß § 105 Abs. 4 Satz 1 SGB IX werden die Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag auch als

Teil eines persönlichen Budgets ausgeführt. Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen dabei u.a. Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 102 Nr. 4 SGB IX).

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 113 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen (§ 113 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX), die sich gemäß § 113 Abs. 3 SGB IX nach den §§ 77 bis 84 SGB IX bestimmen.


Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden Leistungen für Assistenz zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (§ 78 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Sie beinhaltet nach § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB IX die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen. Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme (§ 78 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Die Leistungen umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB IX) und die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (§ 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB IX), wobei die zuletzt genannte Leistung als qualifizierte Assistenz zu erbringen ist (§ 78 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).

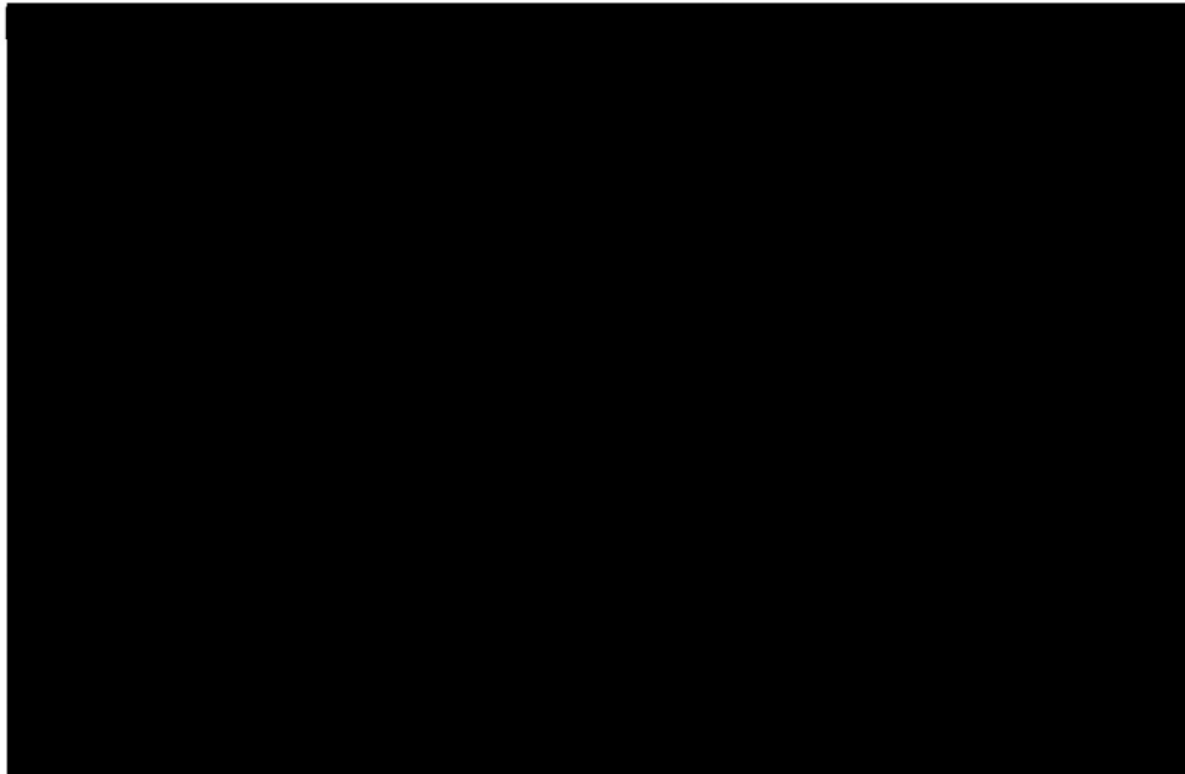
Ausgehend davon und unter Berücksichtigung des ITP (welcher keinen konkreten Hilfebedarf ausweist), des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] einschließlich seiner ergänzenden Stellungnahme sowie des schließlich noch geltend gemachten Bedarfs seitens des Antragstellers im Schriftsatz vom 13. Juni 2022 ist der Senat davon überzeugt, dass dieser einstweilen einen Bedarf für Assistenz von 5 Stunden täglich hat.

Der Sachverständige [REDACTED] hat in seinem Gutachten sowie in seiner ergänzenden Stellungnahme die Fähigkeitsstörungen des Antragstellers, dessen Ressourcen sowie seinen Hilfebedarf nachvollziehbar für die einzelnen Wochentage beschrieben. Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers ist beizupflichten in ihrer Ansicht, dass die Auswertung des Gutachtens dadurch erschwert wird, dass der Sachverständige bei den detailliert beschriebenen Verrichtungen, ihrem zeitlichen Aufwand und der Art des Hilfebedarfs nicht hinreichend zwischen Leistungen zur Teilhabe und den Leistungen der Hilfe zur Pflege differenziert. Der Senat zieht daher zur Feststellung des Bedarfs des Antragstellers an Assistenzleistungen die Verrichtungen und Zeiten heran, welche seine Prozessbevollmächtigte in ihrem Schriftsatz vom 13. Juni 2022 aufgeführt hat, da diese Zeiten auf dem nachvollziehbaren Wochenplan des Gutachters beruhen. Dieses Vorgehen dient ausschließlich dazu, weitere Verzögerungen zu vermeiden, die nicht in der Einholung des Sachverständigengutachtens zu erkennen sind – dies war mit den Beteiligten abgestimmt – sondern ursächlich der Untätigkeit des Antragsgegners nach Vorlage des Gutachtens und der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen geschuldet sind.

Der Senat vermag die Herausforderungen des Gutachters nachzuvollziehen, der sich nach eigenem Bekunden mit der detailscharfen Abgrenzung von Leistungen zur Teilhabe einerseits sowie den Leistungen der Hilfe zur Pflege andererseits schwer getan hat. Werden beide Leistungen vom selben Leistungserbringer und womöglich denselben Mitarbeitern "aus einer Hand" erbracht – ein maßgebliches Ziel des BTHG – lässt sich im konkreten Fall womöglich kaum noch eine exakte Trennung vornehmen, die sich vor allem bei der Verpreislichung der Hilfen auswirkt. Bekanntermaßen sind Pflegeleistungen nach SGB XI/SGB XII durchschnittlich günstiger als Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX; zumal diese Leistungen nach Maßgabe des § 97 SGB IX von Fachkräften zu erbringen sind. Die Regelung des § 103 Abs. 2 SGB IX dürfte im Falle des Antragstellers einschlägig sein: Danach umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Leistungen der häuslichen Pflege, sofern die Leistungen der Eingliederungshilfe – wie beim Antragsteller – außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI erbracht werden. In diesen Fällen werden die Leistungen der häuslichen Pflege zusammen mit der Eingliederungshilfe "aus einer Hand erbracht", wobei nach der Vorstellung des Gesetzgebers in dieser Lebensphase im Regelfall die Leistungen der Eingliederungshilfe

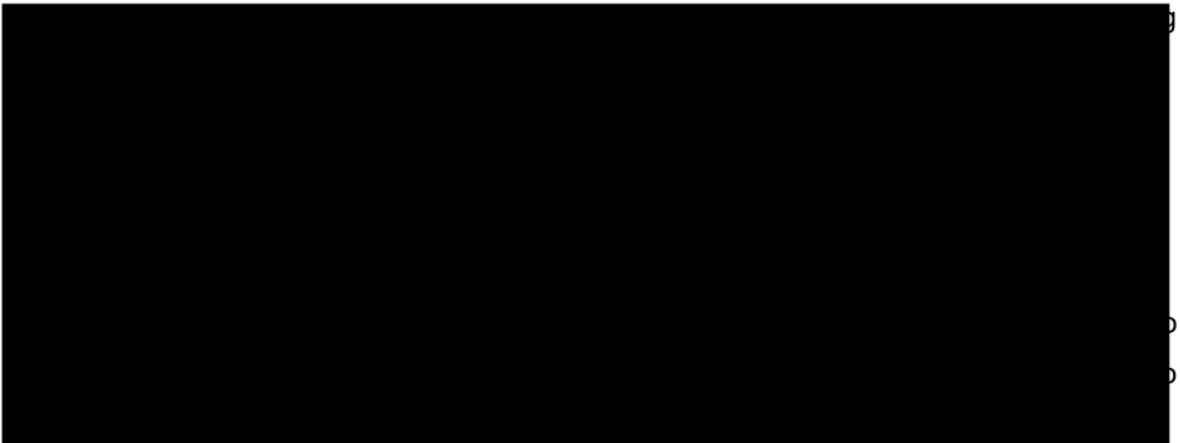
dominieren (BT-Drucks. 18/10523, S. 60). Aus § 103 Abs. 2 SGB IX folgt, dass die Bedürftigkeitsprüfung für Leistungen der Hilfe zur Pflege entfällt, da diese Leistung als Teil der Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt wird (vgl. Scheider in: Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros, SGB XII, 20. Aufl. 2020, § 103 SGB IX Rn. 21). Zu erwägen wäre vor diesem Hintergrund, ob im Zuge der Bedarfsfeststellung in Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX der Aufwand für Verrichtungen, bei denen sich die Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege als schwierig erweist, letztlich der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind. Diese Überlegungen müssen allerdings der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten bleiben.

Es ergibt sich daher nach der Übersicht des Antragstellers im Schriftsatz vom 13. Juni 2022 auf der Basis des Wochenplans des Gutachters ein Assistenzbedarf von 5 Stunden täglich für folgende Aktivitäten: 





Soweit sich der Antragsgegner geweigert hat, bei der Kalkulation des Budgets den vom Beigeladenen mitgeteilten Stundensatz von 30 Euro anzusetzen, ist auf das Wunsch- und Wahlrecht des Antragstellers aus § 104 Abs. 2 SGB IX hinzuweisen. Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind (§ 104 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen, wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt (§ 104 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB IX). Der Antragsgegner hat bereits keine Leistungserbringer benannt, die eine vergleichbare Leistung erbringen könnten. Deren Stundensätze hat er ebenfalls nicht mitgeteilt. Damit fehlt es bereits an den erforderlichen Tatsachen, die zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten für die Inanspruchnahme des Beigeladenen erforderlich wären.



b) Für das Jahr 2022:

858,41 Euro (doppelte wbW-Pauschale) + 1.720,20 Euro (Hilfe zur Pflege gemäß Änderungsbescheid vom 2. Mai 2022 – zu Gunsten des Antragstellers einheitlich für alle Monate herangezogen) + 30 Euro Zuschuss zu den Fahrdiensten + 4.560 Euro für Assistenz = 7.168,61 Euro monatlich.

Die weitergehenden Forderungen des Antragstellers beruhen auf variierenden Zuordnungen von Assistenz/Leistungen der Hilfe zur Pflege, die sich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht weiter objektivieren lassen. Der Senat hat daher die auf ein höheres persönliches Budget gerichtete Beschwerde zurückgewiesen, soweit sie die für die Jahre 2021 und 2022 ermittelten Beträge übersteigt.

Der Antragsteller kann sich auch auf einen Anordnungsgrund berufen. Die Sache ist eilbedürftig, nachdem der Antragsgegner seit Juni 2020 zu geringe Leistungen gewährt und er nach der Mitteilung seiner Prozessbevollmächtigten im Schriftsatz vom 10. November 2022 die Leistungen mit Ablauf des 31. Mai 2022 eingestellt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladen sind nicht erstattungsfähig, da er keinem Prozessrisiko ausgesetzt gewesen ist.

Diese Entscheidung ist nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht anfechtbar (§ 177 SGG).

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sächsisches Landessozialgericht
Chemnitz, den 01.12.2022

[Redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

